jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1993/3/10 92/13/0219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §55 Abs1;
VwGG §56;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/13/0220 92/13/0221 Serie (erledigt im gleichen Sinn): 92/13/0222 B 10. März 1993 92/13/0223 B 10. März 1993 92/13/0224 B 10. März 1993 92/13/0225 B 10. März 1993 92/13/0226 B 10. März 1993 92/13/0227 B 10. März 1993 92/13/0228 B 10. März 1993 92/13/0229 B 10. März 1993 92/13/0231 B 10. März 1993 92/13/0232 B 10. März 1993 92/13/0233 B 10. März 1993 92/13/0234 B 10. März 1993 92/13/0235 B 10. März 1993 92/13/0236 B 10. März 1993 92/13/0238 B 10. März 1993 92/13/0239 B 10. März 1993 92/13/0240 B 10. März 1993 92/13/0241 B 10. März 1993 92/13/0242 B 10. März 1993 92/13/0244 B 10. März 1993 92/13/0245 B 10. März 1993 92/13/0246 B 10. März 1993 92/13/0247 B 10. März 1993 92/13/0248 B 10. März 1993 92/13/0249 B 10. März 1993 92/13/0250 B 10. März 1993 Besprechung in: AnwBl 6/1993, S 400-402;;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schubert und die Hofräte Dr. Pokorny, Dr. Fellner, Dr. Hargassner und Mag. Heinzl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Oberkommissärin Dr. Büsser, in den Beschwerdesachen der A GmbH & Co KG in W, vertreten durch Dr. S, Rechtsanwalt in W, gegen die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, betreffend einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften 1987 bis 1989, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 6.040,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die belangte Behörde hat innerhalb der ihr gesetzten Frist den Bescheid (Berufungsentscheidung) vom 5. Jänner 1993, Zl 6/1-1181/92-10, erlassen und eine Abschrift dieses Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.

Das Verfahren über die Säumnisbeschwerden war daher nach Beschlußfassung im Sinne des § 12 Abs 3 VwGG gemäß § 36 Abs 2 VwGG einzustellen.

Die belangte Behörde hat weder einen Fall des § 55 Abs 2 VwGG dargetan, noch läßt sich der Aktenlage entnehmen, daß die Verzögerung der behördlichen Entscheidung ausschließlich auf das Verschulden der Partei zurückzuführen wäre (§ 55 Abs 3 VwGG). Die Beschwerdeführerin hat demnach Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 55 Abs 1 zweiter Satz VwGG in Verbindung mit Art I A Z 1 zweiter Fall der Verordung des Bundeskanzlers BGBl Nr 104/1991.

Die Abweisung ihres Kostenmehrbegehrens beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Beschwerdeführerin hat die Verletzung der behördlichen Entscheidungspflicht über ihre Berufung in drei, für jedes Abgabenjahr getrennt überreichten und im wesentlichen inhaltsgleichen Beschwerdeschriftsätzen geltend gemacht. Weder das Vorbringen der Beschwerdeschriftsätze noch die sonstige Aktenlage bieten Anhaltspunkte dafür, daß die Einbringung jeweils gesonderter Beschwerden zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht notwendig oder auch nur zweckmäßig gewesen wäre. Es treffen für die Beurteilung des der Beschwerdeführerin zustehenden Aufwandsersatzes demnach die gleichen Erwägungen zu, aus denen der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 26. Jänner 1993, 92/14/0102 bis 0120, 0122, in einem vergleichbaren Fall die mehrfache Zuerkennung des geltend gemachten Aufwandes abgelehnt hat. Gemäß § 43 Abs 2 und 8 VwGG wird auf die Gründe dieses Beschlusses verwiesen.

Die Beschwerdeführerin hat den mit der Einbringung gesonderter Säumnisbeschwerden verbundenen Mehraufwand daher selbst zu tragen, sodaß ihr der Pauschbetrag für den Schriftsatzaufwand nur einmal und der Ersatz des Stempelgebührenaufwandes nur für drei Ausfertigungen des Beschwerdeschriftsatzes zusteht. Zur Glaubhaftmachung des Ablaufes der Frist des § 27 VwGG bedurfte es der Vorlage des die Entscheidungspflicht hinsichtlich der betroffenen Abgabenjahre auslösenden Berufungsschriftsatzes in nur einfacher Ausfertigung; der mit der mehrfachen Vorlage desselben Berufungsschriftsatzes verbundene Mehraufwand an Stempelgebühren war ebensowenig zuzuerkennen wie jener für die Vorlage zur Rechtsverfolgung nicht erforderlicher weiterer Schriftsätze des Verwaltungsverfahrens.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2 Säumnisbeschwerde Entscheidung in der Sache bzw Abweisung oder Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130219.X00

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at